

# Terminalordnung

Südwestfalen Container-Terminal GmbH

Hüttenstraße 40, 57223 Kreuztal

1. Den Weisungen der Terminalmitarbeiter ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Das Betriebsgelände wird videoüberwacht. Mit Befahren/Betreten des Geländes akzeptieren Sie die Überwachung uneingeschränkt.
3. Personen ohne Zutrittsberechtigung müssen sich vor Einfahrt auf das Betriebsgelände im Gate-House melden.
4. Bei Stand- und/oder Wartezeiten ist der Motor umgehend abzustellen.
5. Auf dem Terminalgelände:
  - 5.1 ist fotografieren und filmen nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt;
  - 5.2 herrscht striktes Rauchverbot;
  - 5.3 sind offenes Feuer und offenes Licht untersagt;
  - 5.4 herrscht Warnwestenpflicht;
  - 5.5 gilt die StVO. Alle Verkehrszeichen sind bindend. Es gilt die Höchstgeschwindigkeit von 10km/h;
  - 5.6 ist ein Sicherheitsabstand von 5 m zu anderen Fahrzeugen einzuhalten;
  - 5.7 sind Gleisanlagen freizuhalten und dürfen nicht überfahren werden;
  - 5.8 haben schienengebundene Fahrzeuge, Umschlaggeräte und Flurförderzeuge grundsätzlich Vorfahrt;
  - 5.9 sind Abfälle in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen;
  - 5.10 ist die Nutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Dies gilt auch für die Abfertigung und während des Umschlagvorgangs;
  - 5.11 gibt es nur eingeschränkten Winterdienst. Witterungsangepasstes Verhalten wird vorausgesetzt.
6. Verriegelungen (Twist-Locks) sind unmittelbar vor bzw. nach einem Umschlagvorgang an den vorgesehenen Plätzen zu lösen bzw. zu schließen.
7. Alle Fahrzeuginsassen haben während des Umschlagvorgangs die Fahrerkabine des LKW zu verlassen und sich auf der umschlagabgewandten Seite aufzuhalten, Unbedingt ist Sichtkontakt mit dem Bediener der Umschlaggeräte zu halten.
8. Flurförderzeuge dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung des Mitarbeiters betreten werden.
9. Im Störfall sind die Weisungen der Mitarbeiter des Terminals zu befolgen und ggfs. ist der Sammelpunkt aufzusuchen.
10. Auf dem Betriebsgelände ist das Abstellen/Parken von Fahrzeugen aller Art verboten.

**Bei einem Verstoß gegen die Terminalordnung behalten wir uns vor ein Hausverbot ohne Vorwarnung auszusprechen.**

Stand: 1. Mai 2019